**Langzeitstudiengebühr – wann wird sie fällig?**

Die Langzeitstudiengebühr beträgt 500,00 € pro Semester (333,00 € pro Trimester) und muss dann gezahlt werden, wenn dein Studienguthaben aufgebraucht ist.

**Was ist das Studienguthaben?**

Grundsätzlich setzt sich das Studienguthaben aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Bachelors plus 6 weiteren Semestern zusammen. Für den konsekutiven (inhaltlich aufbauenden) Master wird lediglich die Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs hinzugerechnet.

Beispiel: Die Regelstudienzeit deines Bachelors sind 6 Semester. Damit wäre dein Studienguthaben nach 12 Semestern aufgebraucht.

 Willst du anschließend einen aufbauenden Master mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern machen, beträgt dein Studienguthaben insgesamt 16 Semester.

Wichtig ist dabei, dass alle Semester zählen, die du an einer deutschen Hochschule absolviert

hast – selbst, wenn sich die Hochschule im Ausland befindet.

**Wann wird das Studienguthaben nicht verbraucht?**

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in den Semestern, in denen du

* beurlaubt bist,
* ein Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreust,
* eine/n nahe/n Angehörige/n pflegst,
* in einem Gremium als gewählte/r Vertreter/in tätig bist oder
* das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmst.

(Die letzten beiden Punkte gelten nur für höchstens 2 Semester.)

**Wann werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben?**

Ähnliche Gründe gelten dann, wenn du bereits dein Studienguthaben verbraucht hast. Die Langzeitstudiengebühr wird dann nicht erhoben für ein Semester, in dem du

* beurlaubt bist,
* ein Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreust,
* eine/ nahe/n Angehörige/n pflegst,
* ein erforderliches Auslandssemester machst,
* ein erforderliches Praktikum absolvierst, oder
* das Praktische Jahr für Ärzte absolvierst wie auch die praktische Ausbildung der Ärzte nachbereitest.

**Langzeitstudiengebühr – wem werden sie erlassen?**

Auf Antrag werden die Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn sonst eine „unbillige Härte“ eintreten würde. Eine solche wird z.B. gesehen

* bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
* bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
* bei ausländischen Studierenden, die zum Zwecke des Erwerbs der deutschen Sprache vor Aufnahme des Fachstudiums eingeschrieben waren. Hier wird die Dauer des Deutschkurses – längstens jedoch 2 Semester - anerkannt.
* bei einer wirtschaftlichen Notlage, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
1. der Student/die Studentin hat kein Studienguthaben mehr und
2. der Student/ die Studentin befindet sich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Abschlussprüfung (Bescheinigung des Prüfungsamtes über 150 KP beim Bachelor- bzw. 90 KP beim Masterstudiengang erforderlich) und
3. der Student/ die Studentin befindet sich nachweislich in einer finanziellen Notlage (nachweislich in den letzten 3 Monaten ein Einkommen unterhalb des BAföG-Höchstsatzes – WS 16/17: 735 €).

Der Erlass ist nur für das Abschlusssemester möglich – sowohl für den Bachelor als auch den Master.

* Im begründeten Einzelfall können weitere Härtefälle auf Antrag entschieden werden.

Die Anträge auf Erlass der Langzeitstudiengebühr sind an das Immatrikulationsamt zu stellen.